

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 91 (1908)

Vereinsnachrichten: Zürich

Autor: Heim, Alb. / Zeller-Rahn, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

programm in der Sitzung vom 15. Juni 1908 definitiv durchberaten und beschlossen:

Die bemerkenswertesten *erratischen Blöcke* des Reuss- und Linthgletschers sollen aufgesucht, deren Fundort in eine eigene Karte eingetragen und über dieselben ein Merkbuch angelegt werden. Man will die schönsten Exemplare auf einem Emailschild mit „Erraticum“ bezeichnen und sie in geeigneter Weise zu erhalten suchen.

Eine auf den *Pflanzenschutz* bezügliche, von der Kommission ausgearbeitete, speziell unsere Verhältnisse berücksichtigende Verordnung soll der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Es soll den *Pfahlbautenfunden* am Zugersee alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Um dieses Programm durchführen zu können, wird die Regierung um eine Unterstützung ersucht.

Zug, 4. Juli 1908

Im Namen der Zuger Naturschutzkommission:

Der Präsident:

C. Arnold.

Zürich.

Die zürcherische Naturschutzkommission hat sich im Laufe des Berichtsjahres in vier *Subkommissionen* gruppiert, und zwar in eine *geologische, botanische, zoologische* und *prähistorische Subkommission*. Die Besetzung dieser Subkommissionen findet sich am Schlusse des vorstehenden Berichtes der Schweizerischen Naturschutzkommission angegeben. Über die Tätigkeit haben die Subkommissionen dem Vorstände der Gesamtkommission ihre Berichte eingereicht und geht aus denselben folgendes hervor:

Geologie.

Betreffend eigentlichen Schutz wird man sich wesentlich auf die *erratischen Blöcke* beschränken. Solche sind besonders zu schützen, wenn sie entweder gruppenweise auftreten oder sich auszeichnen durch Grösse (über 1 m³), Gesteinsart (Leitgesteine) oder (hohe oder heimatferne) Lage. Die Subkommission legt ein Buch der *erratischen Blöcke* an, das alle Notizen über einzelne Blöcke und Blockgruppen mit Photographien, Schutzdokumenten u. s. f. umfasst. Im Terrain soll dauerhafte Etikettierung einzelner Blöcke angestrebt werden. Das vorläufige Verzeichnis weist auf: 16 Blockgruppen, davon 7 schon geschützt, und 23 Einzelblöcke, davon 13 geschützt.

Geologische Reservationen im Sinne der Anregung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes sind einzig denkbar für Gruppen er-

ratischer Blöcke. Die Subkommission hält die Angelegenheit noch nicht für spruchreif, empfiehlt aber vorläufig besonderer Beachtung: das klassische Sernifit-Blockgebiet von Fällanden, das Blockgebiet südlich der Uetlibergbahn ob Station Waldegg, Gemeinde Ütikon und, eventuell unter badischer Mitarbeit, die Gruppe Sernifitblöcke nördlich ob Kaiserstuhl gegen Bergöschingen, Grossherzogtum Baden.

Die Vorarbeiten für den Schutz verschiedener Blöcke und Blockgruppen werden an Einzelmitglieder delegiert.

Gelegentliche Aufschlüsse an Strassen- und Bahneinschnitten, Kiesgruben u. s. w. lassen sich meistens nicht schützen, sie verfallen und verwachsen. Solche Objekte sollen durch Photographien und Analysen dokumentarisch festgelegt werden.

Es ist ein Dokumentenbuch der geologischen Naturdenkmäler herzustellen, in welchem Photographien mit erläuternden Notizen von nur vorübergehend sichtbaren und unmöglich zu schützenden geologischen Objekten gesammelt werden.

Botanik.

Es sind behufs Pflanzenschutz botanische Reservationen besonders zu berücksichtigen. Dabei sollen nur solche Gebiete zum Schutz empfohlen werden, deren Pflanzenbestand wirklich bedroht ist. Die zu schützenden Gebiete sollen von genügender Grösse sein, um ihre Erhaltungsbedingungen in sich selbst zu tragen; es hat z. B. keinen Sinn, einen kleinen Moorkomplex zu schützen, wenn demselben durch benachbarte Entwässerungen das Wasser entzogen wird. Der Modus der Erhaltung resp. des Schutzes muss von Fall zu Fall entschieden werden und kann sehr verschieden sein: Entweder Ankauf durch eine juristische Person oder gütliche Abmachung mit dem Besitzer oder endlich Schutz der Vegetation vor menschlichen Eingriffen durch Änderung der Betriebsweise (Verbot des Kahlschlags, der Torfnutzung, der Entwässerung, der Bepflanzung u. s. w. durch Servitute, welche jeglichen Eingriff verhindern).

Zoologie.

Der Kanton Zürich hat durch ein besonderes Gesetz bereits vorgearbeitet und damit den Vogelschutz und Jagdschutz festgelegt. Er schützt also die Vogelwelt und in weitgehendster Weise das vorhandene Säugetierwild, es kann sich somit nur darum handeln, darüber zu wachen, dass die Behörden dem Gesetz überall Nachachtung verschaffen. Dagegen ist es zweckmässig, darauf hinzuwirken, dass neben dem Vogelschutz auch die Vogelpflege durchgeführt wird, es fehlt vielfach an passenden Nistgelegenheiten. Durch Anbringung von Nistkästen können diese vermehrt werden. Da die Gemeindeautonomie im

Kanton Zürich eine sehr grosse ist, sollte der Staat auf die Gemeinden einwirken, ihnen bestimmte Instruktionen einhändigen und durch das Forstpersonal durchführen lassen. Im weiteren will die Subkommission dahin wirken, bereits vorhandene Lokalsammlungen in ihrem Bestande zu erhalten und mit Hilfe der besser situierten Schulgemeinden neue Lokalsammlungen ins Leben zu rufen. Ebenso wird sie ihre moralische Unterstützung allen Arbeiten angedeihen lassen, die eine Inventarisierung der Tierwelt unternehmen. Spezielle Tierformen, die dem Schutz empfohlen werden, wurden in der Kommission nicht genannt, mit einziger Ausnahme des in neuerer Zeit bei uns eingewanderten Haubensteissfusses, *Podiceps cristatus*, dessen massenhafter Abschuss beklagt wird; er sollte besser geschützt werden. Endlich bildet im See die fortwährende Ausbaggerung eine Gefahr für den Fischbestand. Gewisse Laichstellen sind zu schützen, indem die Baggerung auf denselben verboten wird.

Was allfällig wünschbare zoologische Reservationen betrifft, so kommt die Subkommission mit Bezug auf ihr Gebiet zu einem negativen Resultat. Die Tierwelt ist beweglich und hält sich nicht immer an einen bestimmten Ort; zudem hat in der grösseren Tierwelt die Kultur seit langer Zeit mit den wichtigsten Formen aufgeräumt, so dass es wenig mehr zu erhalten gibt, abgesehen von unserer bereits geschützten Vogelwelt. Wenn die Botaniker einzelne Gebiete reservieren, können die Zoologen sich anschliessen, da dann gleichzeitig Lebensgemeinschaften von niederen Tieren erhalten blieben.

Praehistorie.

Als Schutzobjekte kommen hier fast ausschliesslich die Refugien in Betracht und nennt die Kommission folgende bestehenden und gegenwärtig teilweise vor allem durch die Bemühungen der betreffenden Subkommission geschützten Objekte: die Refugien Wörndel und Ebnet, im Gemeindewald Weiach gelegen; das Refugium auf dem Uetliberg, ausgegraben und geschützt vom Verschönerungsverein Zürich; das Refugium Rüti bei Fehraltorf.

Zürich, 8. Juli 1908.

Namens der Zürcher Naturschutzkommission,

Der Präsident:

Alb. Heim.

Der Aktuar:

H. Zeller-Rahn.